



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) –  
51-602-B-648-2016-1

Vorhaben: Nutzungsänderung BA II (ehemaliges Lagergebäude):  
- Einbau einer Arztpraxis für Allgemeinmedizin im OG  
- Einbau einer Praxis für Physiotherapie im OG  
- Einbau eines Sanitätshauses im OG  
Gemarkung: Bürgstadt, Freudenberger Str. 70  
Flurnummer(n): 3560

Bauherr: Gesundheitszentrum Bürgstadt, Otto Reichert  
St.-Urbanus-Straße 5  
63927 Bürgstadt

Das Landratsamt Miltenberg erlässt gegenüber dem Gesundheitszentrum Bürgstadt, Otto Reichert folgenden

### Bescheid:

- I. Für das Bauvorhaben „Nutzungsänderung BA II (ehemaliges Lagergebäude): Einbau einer Arztpraxis für Allgemeinmedizin im OG, Einbau einer Praxis für Physiotherapie im OG, Einbau eines Sanitätshauses im OG“, Freudenberger Straße 70, Bürgstadt, wird Ihnen die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse sh. oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBl. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Diese Bekanntmachung erfolgt auf Grund des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO und ersetzt die Zustellung der Genehmigung an beteiligte Nachbarn.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Mit Ablauf der Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Die Akten über das Baugenehmigungsverfahren sind beim Landratsamt Miltenberg – Bauaufsicht – während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Miltenberg, 06.02.2017  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**  
Landrat